

**Richtlinie**  
**zur Wahlwerbung in der Stadt Drebkau**  
**zur Bundestagswahl am 24. September 2017**

**I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten**

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in den Größen A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gemäß Brandenburgischen Straßengesetz zugelassen. Es gelten die besonderen Vorschriften der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau.
2. Pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden maximal 50 Werbeplakate in der Stadt Drebkau einschließlich ihrer Ortsteile genehmigt.
3. Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadt Drebkau zu beantragen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird frühestens ab dem 24.07.2017 (2 Monate vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Wahlplakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bis spätestens zum 01.10.2017 wieder zu entfernen.
6. Auflagen und Bedingungen
  - 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
    - 6.1.1. Die Plakatierung wird untersagt:
      - im Bereich von Fußgängerüberwegen sowie an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Hinweisschildern, Vorwegweisern, innerörtlichen Wegweisern, Bäumen und direkt an Buswartehäuschen
      - 25 m vor Kreuzungsbereichen, Lichtsignaleinrichtungen und Einmündungen
      - an Brückengeländern
      - vor Bahnübergängen
      - im Innenrand von Kurven
    - 6.1.2. Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
7. Das Anbringen bzw. Aufstellen von großflächigen Werbeelementen (z.B. Großaufsteller, Spannbänder und Banner) im Zusammenhang mit Sondernutzungen wird im öffentlichen Straßenbereich nicht genehmigt.

## **II Wahlwerbung durch Informationsstände**

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. Das Aufstellen von Informationsständen auf dem regelmäßigen Wochenmarkt (dienstags) im Ortsteil Drebkau ist untersagt.

## **III Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau geahndet.

## **IV Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Drebkau, den 12.04.2017



Horke  
Bürgermeister